

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

vom ...

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.

² Sie sind in einem Amt mit dem Namen "Sozialversicherungszentrum Thurgau" zusammengefasst.

§ 2 Aufgaben

¹ Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen bundesrechtliche Aufgaben wahr, insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

² Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind bei der Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben von der kantonalen Verwaltung unabhängig.

³ Der Kanton kann ihnen mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Aufsicht

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement übt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen.

² Dem Departement obliegen insbesondere die personellen Belange und die Genehmigung der internen Organisation.

§ 4 Organe

¹ Organe der AHV-Ausgleichskasse sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse;
2. die Gemeindezweigstellen;
3. die externe Revisionsstelle.

² Organe der IV-Stelle sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
2. die externe Revisionsstelle.

§ 5 Leitung, Personal

¹ Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Chefin oder des Chefs des Sozialversicherungszentrums Thurgau, sofern sie nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

³ Die Anstellung des Personals richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal.

§ 6 Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse, welche die vom Regierungsrat festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

² Das Departement kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

³ Die Zweigstellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

§ 7 Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen der vom Bund erlassenen Vorschriften zu erfüllen hat.

§ 8 Arbeitgeberkontrolle

¹ Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

2. Finanzierung

§ 9 Kosten der AHV-Ausgleichskasse

¹ Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Verwaltungskostenbeiträge

¹ Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.

² Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.

³ Die Gemeinden erhalten einen angemessenen Beitrag an die Kosten ihrer Zweigstellen.

§ 11 Erlass von Beiträgen

¹ Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist das Departement.

² Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.

§ 12 Kosten der IV-Stelle

¹ Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 IVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Haftung und Rückgriff

§ 13 Haftung

¹ Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen sowie der IV-Stelle richtet sich nach Bundesrecht.

² Die Haftung des Kantons für Schäden aus der Erfüllung von Aufgaben, die vom Kanton an die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle übertragen wurden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz).

§ 14 Rückgriff

¹ Der Rückgriff auf Gemeinden oder fehlbare Personen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1947 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.